

RS Vwgh 1993/2/9 91/08/0157

JUSLINE Entscheidung

🕒 Veröffentlicht am 09.02.1993

Index

62 Arbeitsmarktverwaltung

66/02 Andere Sozialversicherungsgesetze

Norm

AIVG 1977 §19 Abs1;

AIVG 1977 §19 Abs2;

AIVG 1977 §21 Abs1;

AIVG 1977 §24 Abs1;

Rechtssatz

Die im Beschwerdefall fehlende Tatbestandsmäßigkeit des § 19 Abs 2 AIVG schließt die Mitberücksichtigung auch dieser Bestimmung sowie der anderen Normen des AIVG bei der Auslegung des § 19 Abs 1 legcit nicht aus; sie ist vielmehr bei einer systematischen Auslegung ebenso geboten wie die Bedachtnahme auf § 21 Abs 1 und 24 Abs 1 AIVG. Bezieht man aber § 19 Abs 2 AIVG in die Auslegungsfrage mit ein, so ist es mangels einer diesbezüglichen Differenzierung methodisch unzulässig, das Ausmaß des Grundbetrages des fortbezogenen Arbeitslosengeldes bei einer Bejahung des Vorliegens der Voraussetzungen des § 19 Abs 2 AIVG anders zu bemessen als sonst.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1993:1991080157.X04

Im RIS seit

18.10.2001

Zuletzt aktualisiert am

28.07.2009

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, <http://www.vwgh.gv.at>

© 2024 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at